

# KAUFVERTRAG

**XXXX XXXXXX**

Geburtsdatum: XX.YY.XXXX, Personenkennzahl XXXXXXXX/YYYY

wohnhalt: XXXXXXXXXXXXXXXX

im Folgenden „**Verkäufer**“ oder „**Verkaufende Partei**“ einerseits genannt

und

das Ehepaar

**XXXX XXXXXX**, Geburtsdatum XX.YY.XXXX, Personenkennzahl XXXXXXXX/YYYY

und

**YYYY YYYYYY**, Geburtsdatum XX.YY.XXXX, Personenkennzahl XXXXXXXX/YYYY,

beide wohnhaft: XXXXXXXXXXXXXXXX

zusammen im Folgenden „**Käufer**“ oder „**Kaufende Partei**“ andererseits genannt

schließen am unten angeführten Tag nach § 2079 und gemäß BGB, Nr. 89/2012 der Sammlung folgenden

## Kaufvertrag

### 1 Eigentumserklärung und der Übertragungsgegenstand

1.1 Der Verkäufer erklärt, dass er in seinem ausschließlichen Eigentum Folgendes hat:

- **eine Wohnungseinheit Nr. XXX/Y (Wohnung)** befindlich im Gebäude Konskriptionsnummer XXX, gebaut auf dem Grundstück mit Parzellennummer YYY
- **einen mit der Wohnungseinheit verbundenen Anteil in einer Höhe von XXX/YYYY** an gemeinsamen Teilen des Gebäudes mit Konskriptionsnummer XXX und auf dem Grundstück mit Parzellennummer YYY
- **einen Anteil in einer Höhe von XXX/YYYY** auf dem Grundstück mit Parzellennummer XXX/Y

alles in der Gemarkung Liberec, Stadtviertel Liberec I-Staré Město, eingetragen im vom Grundbuchamt für die Region Liberec geführten Grundbuch, Katasterparzelle von Liberec im Eigentumsblatt Nr. XXXX, YYYYY und ZZZZ (zusammen im Folgenden „**Übertragungsgegenstand**“ genannt). Die Wohnungseinheit ist nach dem Gesetz über das Eigentum von Wohnungen abgegrenzt.

### 2 Erklärung über Verkauf und Kauf

2.1 Der Verkäufer verkauft gemäß diesem Kaufvertrag dem Käufer den Übertragungsgegenstand, der im Artikel 1 dieses Kaufvertrags spezifiziert ist, zusammen mit allen Bestandteilen und Zubehör, für den unten genannten Kaufpreis und der Käufer erklärt, dass er den Übertragungsgegenstand in sein Eigentum (Gemeinschaftsvermögen des „Ehepaars“) kauft und übernimmt, ggf. verpflichtet sich der Verkäufer mit diesem Vertrag, dass er dem Käufer den Übertragungsgegenstand zusammen mit allen Bestandteilen und Zubehör übergibt und dass er ihm ermöglicht,

das Eigentumsrecht am Übertragungsgegenstand zusammen mit allen Bestandteilen und Zubehör zu erwerben, und der Käufer verpflichtet sich, den Übertragungsgegenstand zusammen mit allen Bestandteilen und Zubehör überzunehmen und dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

### 3 Belastung des Übertragungsgegenstandes

- 3.1 Der Verkäufer erklärt, dass der Übertragungsgegenstand frei von allen Pfandrechten ist.
- 3.2 Ferner wird beim zuständigen Grundbuchamt der Antrag auf den Eintrag des Pfandrechts zugunsten der Sparkasse Oberlausitzer Niederschlesien zur Sicherung des Kredits des Käufers (im Folgenden „**Belastung des Käufers**“ genannt) gestellt.

### 4 Kaufpreis und Auszahlungsbedingungen

- 4.1 Der Verkäufer und der Käufer haben vereinbart, dass der Kaufpreis des Übertragungsgegenstandes einschließlich aller Bestandteile und Zubehörs **9.000.000,- CZK** (in Worten: neun Millionen Tschechische Kronen)/im Folgenden „**Kaufpreis**“ genannt/ beträgt.
- 4.2 Der Kaufpreis wird zwischen unter den Vertragsparteien beglichen wie folgt:
  - 4.2.1 den einen Teil des Kaufpreises als Reservierungsgebühr in Höhe von **600.000,- CZK** (in Worten: sechshunderttausend Tschechische Kronen) hat der Käufer vor der Unterzeichnung dieses Vertrags bezahlt, und zwar durch eine Überweisung auf das Konto des Verkäufers (im Folgenden „**Reservierungsgebühr**“ genannt);
  - 4.2.2 den anderen Teil des Kaufpreises in Höhe von **9.000.000,- CZK** (in Worten: sechs Millionen Tschechische Kronen) überweist der Käufer teilweise vom Kredit, den ihm die Kreditanstalt (Sparkasse Oberlausitzer Niederschlesien) gewährt, und teilweise aus eigenen Finanzquellen, und zwar innerhalb von einem Monat ab Unterzeichnung dieses Vertrags in die anwaltliche Verwahrung der ADK (ADK advokátní a daňová kancelář s.r.o., Identifikationsnummer 08309493), mit Sitz Anny Letenské 34/7, Prag 2 (im Folgenden „**Verwahrer**“ genannt) auf das Konto **XXXXXXXX/YYYY, IBAN CZXXXXXXXXXXXX**, das bei der UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. geführt wird. Gleichzeitig mit dem Abschluss dieses Vertrags ist unter den Vertragsparteien und dem Verwahrer der Vertrag über die anwaltliche Verwahrung (im Folgenden „**Vertrag über die Verwahrung**“) unterzeichnet. Die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des anderen Teils des Kaufvertrags wird durch die Überweisung dieses Betrags in die Verwahrung des Verwahrers erfüllt.
- 4.3 Die Vertragsparteien erklären, dass der Verwahrer verpflichtet ist, von seiner Verwahrung den verwahrten Betrag in Höhe von **9.000.000,- CZK** aufgrund des Vertrags über die Verwahrung auszusahlen, und zwar innerhalb von 5 Arbeitstagen nach folgenden Teilen und Auszahlungsbedingungen:
  - 4.3.1 Den ganzen verwahrten Betrag überweist der Verwahrer dem Verkäufer auf das Konto mit Kontonummer **XXXXXXXX/YYYY**, und zwar nachdem dem Verwahrer der Auszug aus dem Grundbuch vorgelegt worden ist, in dem der

Käufer als Eigentümer des ganzen Übertragungsgegenstandes eingetragen ist, wobei Teile C und D dieses Eigentumsblattes frei von jedwedem Eintrag sind, der sich auf den Übertragungsgegenstand bezieht, außer den mit Zustimmung des Käufers errichteten Rechten oder den Rechten, an denen sich der Käufer beteiligt, was besonders die Belastung des Käufers nach diesem Vertrag betrifft, und auf dem Eigentumsblatt wird auch keine Bemerkung oder Bemerkung über die Bestreitbarkeit angeführt, aus dem Auszug wird es auch nicht ersichtlich, dass ein Verfahren erfolgt, mit Ausnahme der Verfahren, die mit Zustimmung des Käufers eröffnet wurden, oder der Verfahren, an denen sich der Käufer beteiligt, und mit Ausnahme etwaigen Eintrags über die Erneuerung des Katasteroperates oder der Grundstücksbehandlungen.

- 4.4 Wird der andere Teil des Kaufpreises auf das Verwahrungskonto des Verwahrers gebucht, ist der Verwahrer verpflichtet, innerhalb von 5 Arbeitstagen einen Antrag auf den Eintrag zusammen mit einer Ausfertigung des mit beglaubigten Unterschriften versehenen Kaufvertrags beim zuständigen Grundbuchamt zu stellen.
- 4.5 Wird der andere Teil des Kaufpreises nicht ordentlich und rechtzeitig nach den oben vereinbarten Bedingungen gebucht, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Schuldbetrags für jeden Verzugstag zu bezahlen und ferner ist der Verkäufer berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle kann der Verkäufer vom Vertrag erst zurücktreten, nachdem er den Käufer zur Abhilfe schriftlich aufgefordert und eine Frist zur Beseitigung der Verletzung von 30 Tagen gesetzt hat und wenn gleichzeitig keine Abhilfe während dieser Frist geschafft worden ist. Ferner im Falle, dass keine Abhilfe aufgrund der Aufforderung gemäß dem vorangehenden Satz geschafft wird, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe von 600.000,- CZK zu bezahlen, die nicht mehr um die Strafe für jeden Verzugstag vom ersten Satz dieses Absatzes erhöht wird, wodurch das Recht des Verkäufers auf die Vertragsstrafe, das bis zu diesem Zeitpunkt entstanden ist, gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes unberührt bleibt.

## **5 Übergabe des Übertragungsgegenstandes**

- 5.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den geräumten Übertragungsgegenstand laut der Vereinbarung mit dem Käufer diesem innerhalb von 10 Tagen ab der Durchführung des Eintrags des Eigentumsrechts nach diesem Vertrag zu übergeben.
- 5.2 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Übergabe des Übertragungsgegenstandes durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls vom Verkäufer und Käufer bekräftigt wird, in dem besonders die Zustände der Messgeräte von Energien angeführt werden, und zwar zum Zeitpunkt deren Ablesung im Zeitpunkt der Übergabe und eine Aufzählung einzelner mit dem Gebrauch des Übertragungsgegenstandes zusammenhängender und dem Käufer abgegebener Schlüssel.
- 5.3 Die Gefahr der zufälliger Vernichtung und der zufälligen Verschlechterung des Übertragungsgegenstandes geht mit dem Zeitpunkt seiner Übergabe auf den Käufer über.
- 5.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig sämtliche Mitwirkung bei der Übertragung von den Verträgen zu leisten, die Lieferungen von Energien in den

Übertragungsgegenstand betreffen, wobei die Abrechnung dieser Energien zum Zustand im Zeitpunkt der Übergabe des Übertragungsgegenstandes dem Käufer erfolgt.

- 5.5 Bei der Übergabe des Übertragungsgegenstandes kommt es auch zur Übergabe sämtlicher den Übertragungsgegenstand betreffenden Dokumentation, besonders der Dokumentation vom Briefwechsel und Verhandlungen mit Energieversorgern. Der Verkäufer macht den Käufer auf fehlende Revision der Elektroinstallation aufmerksam. Die Revision von Gas sichert zuständige Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, die dem Käufer entsprechende Dokumente zur Einsicht gewähren kann (MUDr. Karásková ist aus Titel der Eigentümerin einer anderen Wohnungseinheit Mitglied der derselben Gemeinschaft von Wohnungseigentümern). Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass sich die Wohnungseinheit im ursprünglichen, einer kompletten Rekonstruktion bedürftigen Zustand befindet.

## **6 Erklärung des Verkäufers**

- 6.1 Der Verkäufer erklärt, dass:

- 6.1.1 der Übertragungsgegenstand frei von Folgendem ist: von eingetragenen und nichteingetragenen dinglichen Belastungen, Pfandrechten (mit Ausnahme der Belastung des Käufers) und auch von anderen Rechten Dritter (besonders vom Mietrecht und Untermietrecht, Beschränkung der Übertragbarkeit des Übertragungsgegenstandes infolge der gegenüber dem Verkäufer geführten Zwangsvollstreckung, die den ordentlichen Gebrauch und die Ausübung des Eigentumsrechts vom Käufer am Übertragungsgegenstand beschränken oder unmöglich machen;
- 6.1.2 es keine anderen Verträge und Vereinbarungen bestehen, die bezüglich des Übertragungsgegenstandes oben angeführte Rechte einrichten würden, die bisher noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, falls sie dorthin eingetragen werden, und falls auch keine Anträge bezüglich des Übertragungsgegenstandes beim Grundbuchamt gestellt sind, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Der Verkäufer erklärt ferner, dass die Rechtsbeziehungen zum Übertragungsgegenstand von jeder Änderung unberührt bleiben und dass dem Verkäufer kein Kenntnis von einem Dritten hat, der Eintragung einer Bemerkung über die Bestreitbarkeit zum Übertragungsgegenstand fordern könnte;
- 6.1.3 der Übertragungsgegenstand mit keinen Schulden (besonders Rückständen für Energien und anderen obligatorischen Zahlungen) belastet ist;
- 6.1.4 es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber dem Verkäufer kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und dass dem Verkäufer nicht bekannt ist, dass ein Insolvenzantrag gegenüber ihm gestellt worden wäre; gleichzeitig erklärt der Verkäufer, dass es gegenüber ihm keine Entscheidung einer öffentlichen Behörde vollstreckbar ist und dass es keine öffentliche oder private Urkunde gibt, die als Unterlage zur Stellung des Antrags auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung dienen könnte oder die Ausübung der Entscheidung;
- 6.1.5 er kein Kenntnis davon hat, dass ein Dritter jedwedes Recht oder jedweden Anspruch anwenden würde (besonders Eigentumsrecht, Mietsrecht oder

dingliche Belastung) in der Beziehung zum Übertragungsgegenstand, die sich besonders aus Restitutionsrecht, Rehabilitationsrecht und anderen ähnlichen Rechten ergeben;

- 6.1.6 er keine Rückstände an Steuern, Gebühren und an anderen obligatorischen Zahlungen und auch keine Rückstände oder Schulden hat, auf deren Grund jedwede Verpflichtung oder jedwede Beschränkung bezüglich des Übertragungsgegenstandes entstehen könnte (besonders jedwedes Pfandrecht) und die zur Beschränkung der Rechte auf Behandlung des Übertragungsgegenstandes und zu etwaiger Befriedigung von Ansprüchen Dritter durch Verwertung des Übertragungsgegenstandes führen könnten.
  - 6.1.7 es ihm nicht bekannt ist, dass ein Dritter, der Staat, eine andere öffentliche Behörde oder ein Amt ein Vorkaufsrecht am Übertragungsgegenstand hätte;
  - 6.1.8 es keine Streitigkeiten bezüglich des Übertragungsgegenstandes laufen, besonders Rechtsstreitigkeiten, und zwar einschließlich der Streitigkeiten vor Schiedsgutachtern oder Schiedsgerichten, und zwar auch keine Streitigkeiten bezüglich Mietsverhältnisse und Nachbarschaftsverhältnisse, und dass es kein Bußgeldverfahren oder kein ähnliches Verfahren läuft, und zwar auch kein Verfahren vor dem Grundbuchamt bezüglich des Übertragungsgegenstandes und dass es keine Entscheidung getroffen wurde, die verbietet, den Vertragsgegenstand auf bestimmte Weise oder im Allgemeinen als solchen zu gebrauchen und dass der Übertragungsgegenstand im zuständigen öffentlichen Register nicht der Gegenstand der Bemerkung über die Bestreitbarkeit ist;
  - 6.1.9 der Übertragungsgegenstand in den Stammkapital keiner Handelsgesellschaft, keiner Gemeinde, keiner Stiftung, keines Stiftungsfonds oder keiner anderen Rechtsperson eingelegt wurde;
  - 6.1.10 der Übertragungsgegenstand von jedweder Bemerkung unberührt bleibt, die in der Bestimmung § 22 und gemäß dem Grundbuchgesetz angeführt ist, und dass der Verkäufer auch von keiner anderen Tatsache Kenntnis hat, die solche Bemerkung begründen würde;
  - 6.1.11 es sich im Übertragungsgegenstand der Haushalt keiner Familie befindet.
- 6.2 Der Verkäufer erklärt, dass die oben angeführten Erklärungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags wahr sind, und ferner verpflichtet er sich, dass er nach der Unterzeichnung dieses Vertrags keine Rechtshandlung durchführt, auf deren Grund es zur Verletzung jedweder von den oben angeführten Erklärungen kommen würde oder auf deren Grund jedwede von den oben genannten Erklärungen unwahr würde. Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich, dass er vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags bis zum Zeitpunkt der Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch nach diesem Vertrag sein Eigentumsrecht nicht überträgt und dass er zur Übertragung keine dinglichen Belastungen, Pfand- und Unterpfandrecht, Mietsrecht und auch keine Rechte Dritter errichtet oder dass es keine Rechtsmängel am Übertragungsgegenstand entstehen, die den Übertragungsgegenstand auf irgendeine Art belasten würden und dessen Gebrauch und Ausübung des Eigentumsrechts vom Käufer unmöglich machen würden oder die sogar die Übertragung des Eigentumsrechts am Übertragungsgegenstand auf den Käufer unmöglich machen würden, und ferner dass es aus Gründen seitens des Verkäufers

nicht zur Verschlechterung des tatsächlichen Zustandes des Übertragungsgegenstandes außer natürlicher Abnutzung kommt.

- 6.3 Im Falle, dass sich jedwede Erklärung des Verkäufers nach Absatz 1 oder 2 dieses Artikels als unwahr erweist, oder falls sie unwahr wird, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Vertragsstrafe in Höhe von 600.000,- CZK zu bezahlen (in Worten: einhunderttausend Tschechische Kronen) und ferner ist der Käufer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen kann der Käufer vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vertragsstrafe geltend zu machen, nachdem er den Verkäufer zur Wiedergutmachung schriftlich aufgefordert hat, mit Festsetzung einer Frist von 30 Tagen zur Beseitigung der Verletzung, während der die Wiedergutmachung nicht erfolgt hat.
- 6.4 Vor dem Abschluss dieses Vertrags hat der Verkäufer dem Käufer einen Energieausweis für betreffendes Wohngebäude oder die Abrechnung von Strom-, Gaslieferungen und Lieferungen von Wärmeenergie für vorige 3 Jahre übergeben.
- 6.5 Der Verkäufer hat vor dem Abschluss dieses Vertrags eine von zuständiger Gemeinschaft von Wohnungseigentümern ausgegebene Unschuldsbescheinigung vorgelegt.

## **7 Antrag auf Eigentumseintragung**

- 7.1 Die Vertragsparteien erklären, dass sie gleichzeitig mit der Unterzeichnung dieses Kaufvertrags auch eine Ausfertigung des Antrags auf Eigentumseintragung des Käufers im Grundbuch unterzeichnen. Der Verwahrer verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumseintragung zu stellen, und zwar innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Bezahlung aller Teile des Kaufpreises nach dem Artikel 4.2 dieses Vertrags.
- 7.2 Die mit der Eigentumseintragung des Käufers im Grundbuch verbundenen Verwaltungsgebühren in Höhe von 2.000,- CZK bezahlt der Verkäufer.

## **8 Nichtdurchführung der Eigentumseintragung**

- 8.1 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass sie für den Fall der Aussetzung des Verfahrens über die Eigentumseintragung, (přerušení) der Abweisung des Antrags auf Eigentumseintragung oder (zastavení) der Einstellung des Eintragsverfahrens sämtliche zur Beseitigung bezeichneter Mängel führenden erforderlichen Schritte und Handlungen vornehmen und dass sie im Falle, dass sich die Mängel unbeseitigbar erweisen, diesen Vertrag ohne unnötige Verzögerung neu abschließen, und zwar mit demselben Übertragungsgegenstand und demselben Preis, sodass der Vertrag allen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften entspricht und zur Eigentumseintragung zugunsten des Käufers geeignet wird. Dazu verpflichten sich die Vertragsparteien, sich gegenseitig sämtliche erforderliche Mitwirkung zu leisten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ähnlich damit zu verfahren, falls sie vom Grundbuchamt zur Berichtigung oder Ergänzung des Antrags aufgefordert würden. Verletzt jedwede Vertragspartei diese Verpflichtung und der anderen Vertragspartei keine ausreichende Mitwirkung nach dieser Bestimmung dieses Vertrags leistet, ist die andere Vertragspartei berechtigt, gegenüber der Vertragspartei, die diese Vertragsverpflichtung verletzt hat, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK (in

Worten: einhunderttausend Tschechische Kronen) geltend zu machen, und zwar nachdem sie die andere Vertragspartei zur Mitwirkung schriftlich aufgefordert hat und entsprechende Frist zur Beseitigung der Verletzung von 30 Tagen gesetzt hat und gleichzeitig keine Wiedergutmachung während dieser Frist erfolgt hat. Verletzt jedwede Vertragspartei diese Verpflichtung und leistet der anderen Vertragspartei keine ausreichende Mitwirkung nach dieser Bestimmung dieses Vertrags, ist die andere Vertragspartei berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, und zwar nachdem sie die andere Vertragspartei zur Mitwirkung schriftlich aufgefordert und eine Frist zur Beseitigung der Verletzung von 30 Tagen gesetzt und gleichzeitig keine Wiedergutmachung während dieser Frist erfolgt hat.

- 8.2 Ferner vereinbaren die Vertragsparteien, dass jedwede Vertragspartei im Falle, dass die Eintragung des Eigentumsrechts des Käufers am Übertragungsgegenstand vom Grundbuchamt nicht bewilligt wird, obwohl die Bedingungen im Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind, das Recht hat, von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig sämtliche erforderliche Mitwirkung zu leisten, damit der Käufer als Eigentümer des Übertragungsgegenstandes im Grundbuch möglichst bald eingetragen werden kann.
- 8.4 Im Falle, dass es zur Beendigung dieses Vertrags zum Beispiel infolge des Rücktritts, verpflichtet sich der Käufer, die Grundbuchlöschung der Belastung des Käufers spätestens innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt zu sichern, wo alle bezahlten Mittel von der anwaltlichen Verwahrung des Verwahrers erstattet werden, und zwar auf die Kontos, von denen das Geld in die Verwahrung überwiesen worden waren. Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2000,- CZK für jeden Verzugstag zu bezahlen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer und der Kreditanstalt sämtliche erforderliche Mitwirkung zur Löschung der Belastung des Käufers zu leisten.

## **9 Schlussbestimmungen**

- 9.1 Dieser Kaufvertrag tritt mit der Abgabe von Unterschriften aller Vertragsparteien in Kraft.
- 9.2 Das Eigentumsrecht am Übertragungsgegenstandes erwirbt der Käufer im Zeitpunkt seiner Eintragung im Grundbuch, wobei die Rechtswirkung des Eintrags des Eigentumsrechts rückgängig zu dem Zeitpunkt entsteht, wo dieser Antrag auf Eigentumseintragung entsprechendem Grundbuchamt zugestellt wurde.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder unvollstreckbar gefunden werden, bleiben alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt und vollstreckbar. Die Vertragsparteien verpflichten sich in solchem Fall, die ungültige oder unvollstreckbare Bestimmung mittels einer Vereinbarung durch eine neue gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieses Vertrags am besten entspricht. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe nach diesem Vertrag bleibt das Recht der berechtigten (nicht verletzenden) Partei auf Schadenersatz, der höher als die Vertragsstrafe ist, unberührt.
- 9.4 Tritt jedwede Vertragspartei von diesem Vertrag, und zwar im Einklang mit diesem Vertrag oder im Einklang mit entsprechenden Rechtsvorschriften, wird der Vertrag von Anfang an aufgelöst und die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig sämtliche Leistungen zurückzugeben, die sie aufgrund dieses Vertrags gegenseitig

angenommen haben. Durch den Rücktritt vom Vertrag bleiben entsprechende Bestimmungen dieses Vertrags bezüglich Vertragsstrafen unberührt.

- 9.5 Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufvertrag ihren rechten Willen ausdrückt. Ferner erklären sie, dass dieser Kaufvertrag weder unter Druck oder in Not, noch unter auffällig ungünstigen Bedingungen abgeschlossen wurde und zur Bekräftigung ihres freien und wahren Willens fügen sie ihre eigenhändigen Unterschriften bei.
- 9.6 Dieser Kaufvertrag wird in 6 Ausfertigungen ausgefertigt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält, eine Ausfertigung mit beglaubigten Unterschriften übernimmt mit einem Antrag auf Eintragung des Eigentumsrechts am Übertragungsgegenstand im Grundbuch der Verwahrer, der auch eine Ausfertigung erhält, und eine Ausfertigung ist für die Kreditanstalt des Käufers bestimmt.

Liberec, den XX.YY.XXXX

Liberec, den XX.YY.XXXX

---

Verkäufer

XXXXX XXXXXXXX

*(beglaubigte Unterschrift)*

---

Käufer

XXXXX, YYYYYYYYY

*(beglaubigte Unterschrift)*

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Jitka Nekvindová, Übersetzerin

Liberec, XX.YY.ZZZZ

Tschechische Republik

Mgr. Jitka Nekvindová  
Na Pískovce 462  
460 14 Jitka Nekvindová  
IC 2265804, Tel.: 327 031 170